



GEMEINDE INGENRIED

Bekanntmachung

über die Genehmigung zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ingenried

Der Gemeinderat Ingenried hat in seiner Sitzung am 27.05.2014 nach durchgeführtem Aufstellungsverfahren die 5. Flächennutzungsplanänderung in der Planfassung und Begründung mit Umweltbericht vom 27.05.2014, gefertigt vom Architekturbüro Kern, Maximilianstraße 41, 87719 Mindelheim, festgestellt.

Mit Bescheid vom 25.06.2014, Nr. 610-2; Sg. 40 Nr. 1.5, hat das Landratsamt Weilheim-Schongau gemäß § 6 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 1 ZustVBauGB die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ingenried für den Bereich eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage auf der Mülldeponie“ genehmigt.

In diesem Genehmigungsbescheid führt das Landratsamt Weilheim-Schongau an, dass die Genehmigung zu erteilen war, da das Aufstellungsverfahren für die Änderung des Flächennutzungsplanes ordnungsgemäß durchgeführt wurde und der Flächennutzungsplan den Bestimmungen des BauGB und den aufgrund des BauGB erlassenen oder sonstigen Rechtsvorschriften nicht widerspricht (§ 6 Abs. 2 BauGB).

Diese Änderung betrifft die Einbeziehung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „PV-Freiflächenanlage der EVA – Teil II“.

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes befindet sich im Südosten von Ingenried an der Grenze zur benachbarten Gemeinde Burggen und liegt vollumfänglich im Bereich der ehemaligen Mülldeponie (nordwestliche vollständig rekultivierte Deponieeinheit) auf dem Betriebsgelände der EVA – Erbschwanger Verwertungs- und Abfallentsorgungsgesellschaft mbH, die Träger des Vorhabens ist.

Der Geltungsbereich (Änderungsbereich) weist eine Fläche von ca. 2,09 ha auf.

Im Zuge dieser Änderung bzw. Erweiterung wird die Fläche des Planungsgebietes auf den Teilflächen der Grundstücke mit den Flurnummern 2112, 2112/1, 2113 und 2116, Gemarkung Ingenried, zusätzlich als „Sondergebiet“ mit Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage auf der Mülldeponie“ im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO ausgewiesen. Die zur gegenständlichen Planung als „übergeordnet“ zu bewertende Flächenausweisung/Flächendarstellung als „Fläche für die Ver- und Entsorgung“ – „Mülldeponie“ bleibt grundsätzlich weiterhin bestehen.

Ziel und Zweck ist es, gemäß § 1 Abs. 3 BauGB (Erforderlichkeit) dem Vorhabenträger die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf einer Teilfläche auf dem bestehenden Deponiegelände im Südosten, die Erweiterung der bereits bestehenden Freiflächen-Photovoltaikanlage nach Süden sowie die bauplanungsrechtliche Sicherung der seit rund 12 Jahren im südlichen Randbereich der nordwestlichen Deponieeinheit bestehenden Freiflächen-Photovoltaikanlage zu schaffen. Damit wird die bestehende PV-Anlage um eine Leistung von 975 kWp erweitert bzw. vergrößert.

Für die Abgrenzung bzw. räumliche Aufteilung des Geltungsbereiches gilt die der Genehmigung zugrunde liegende zeichnerische Festsetzung, die als beigefügter Lageplan Teil dieser Bekanntmachung ist.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung wird die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ingenried wirksam.

Jedermann kann die 5. Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Bauleitplanung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Ingenried, Kirchenstraße 3, 86980 Ingenried und bei der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt, Marienplatz 2, Zimmer Nr. 7, 86972 Altenstadt während der allgemeinen Amts- bzw. Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 5. Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ingenried geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Ortsüblich bekannt gemacht durch
Anschlag an der Amtstafel


am: 11.07.2014

Abgenommen

am: 29.07.2014



Ingenried, den 11.07.2014


.....
Fichtl, 1. Bürgermeister